

99050159020000, 99050159020000

Verlängerung der Praxiskarte (SMC-B) für Leistungserbringerinstitutionen (z.B. Physiotherapiepraxen, Pflegeeinrichtungen) von Heilberufler/innen, die nicht in Kammern organisiert sind, beantragen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/123122818/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050159020000, 99050159020000
Leistungsbezeichnung I	Verlängerung der Praxiskarte (SMC-B) für Leistungserbringerinstitutionen (z.B. Physiotherapiepraxen, Pflegeeinrichtungen) von Heilberufler/innen, die nicht in Kammern organisiert sind, beantragen
Leistungsbezeichnung II	Folgepraxiskarte (SMC-B) für Leistungserbringerinstitutionen (z.B.

Modul	Sachverhalt
	Physiotherapiepraxen, Pflegeeinrichtungen) von Heilberufler/innen, die nicht in Kammern organisiert sind verlängern lassen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	§ 340 Abs. 3 SGB V i.V.m. dem Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr) https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_340.html https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3442.pdf https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_340.html https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3442.pdf

Modul	Sachverhalt
	archiv/Dokument/MMV17-3442.pdf
Teaser	Für den Zugang zur Telematikinfrastruktur (TI) im Gesundheitswesen können Sie als Vertreter einer Leistungserbringerinstitution bei der Bezirksregierung Münster nach Ablauf der bisherigen Institutionenkarte (SMC-B) eine Folgekarte beantragen.
Volltext	Leistungsbeschreibung Der Institutionsausweis (SMC-B) ermöglicht den in Heilberufen tätigen Personen einer Institution den Zugang zur Telematikinfrastruktur (TI). Die Telematikinfrastruktur vernetzt alle Beteiligten im Gesundheitssystem und ermöglicht damit zukünftig zum Beispiel den Zugriff auf die elektronische Patientenakte (ePA). Der Prozess zum Erhalt der SMC-B beinhaltet zwei kostenpflichtige Schritte: Die Erneuerung des Eintrags Ihrer Institution beim elektronischen Gesundheitsberuferegister (eGBR) und die Bestellung der Folgekarte bei einem Vertrauensdiensteanbieter (VDA). Prozessbeschreibung 1. elektronische Gesundheitsberuferegister (eGBR) Sie beantragen erneut das Recht zum Führen einer SMC-B beim eGBR. Dafür füllen Sie das Antragsformular mit den Daten Ihrer Institution aus. Hierfür benötigen Sie eine in Ihrer Institution tätige Person mit elektronischem Heilberufsausweis sowie den Scan/das Foto eines Vertrags zur Leistungserbringung nach dem SGB V oder SGB XI (Versorgungsvertrag) Ihrer Institution und die Nummer der alten SMC-B. Nach Eingang Ihres Antrags wird dieser geprüft. Die Prüfung kostet eine Verwaltungsgebühr. Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie eine E-Mail mit dem Ergebnis der Prüfung und Ihrer Vorgangsnummer. Mit der Vorgangsnummer können Sie Schritt 2 ausführen. 2. Vertrauensdiensteanbieter Mit der Vorgangsnummer können Sie kostenpflichtig

Modul	Sachverhalt
	eine SMC-B bei einem Vertrauensdiensteanbieter (VDA) Ihrer Wahl bestellen. Unabhängig vom gewählten Anbieter erhalten Sie ein vollwertiges Produkt. Die VDA erheben eine jährliche Gebühr, die sich von Anbieter zu Anbieter unterscheidet.
Erforderliche Unterlagen	• Ausgefüllter Antrag • Scan oder ein Foto des Nachweises ihrer Institution zur Berechtigung einer Leistungserbringung im Sinne des SGB V (z. B. Vertrag, Bestätigung, etc.) • IK-Nummer • Nummer der alten SMCB • eHBA-Nummer einer betriebsangehörigen Person
Voraussetzungen	• Vorliegen einer Berechtigung zur Leistungserbringung • Betriebsangehörige Person mit eHBA • Vorhandensein einer SMC-B • Zahlung der Verwaltungsgebühr
Kosten	• feste Verwaltungsgebühr in Höhe von 40 € • Kosten für die Bereitstellung des Ausweises beim ausgewählten Vertrauensdiensteanbieter (VDA)
Verfahrensablauf	Sie beantragen erneut das Recht zum Führen einer SMC-B beim eGBR. Dafür füllen Sie das Antragsformular mit den Daten Ihrer Institution aus. Hierfür benötigen Sie eine in Ihrer Institution tätige Person mit elektronischem Heilberufsausweis sowie den Scan/das Foto eines Vertrags zur Leistungserbringung nach dem SGB V oder SGB XI (Versorgungsvertrag) Ihrer Institution und die Nummer der alten SMC-B. Nach Eingang Ihres Antrags wird dieser geprüft. Die Prüfung kostet eine Verwaltungsgebühr. Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie eine E-Mail mit dem Ergebnis der Prüfung und Ihrer Vorgangsnummer. Mit der Vorgangsnummer können Sie kostenpflichtig eine SMC-B bei einem Vertrauensdiensteanbieter (VDA) Ihrer Wahl bestellen. Unabhängig vom gewählten Anbieter erhalten Sie ein vollwertiges Produkt. Die VDA erheben eine jährliche Gebühr, die sich von Anbieter zu Anbieter unterscheidet.
Bearbeitungsdauer	ca. 2 Monate
Frist	keine. Die Karte hat eine Gültigkeit von 5 Jahren.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	https://www.egbr.de https://www.egbr.de
Hinweise	Die Karte hat eine Gültigkeit von 5 Jahren.
Rechtsbehelf	Es ist ein Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster einzureichen.
Kurztext	• Verlängernde Stelle ist das elektronische Gesundheitsberuferegister bei der Bezirksregierung Münster. • Die Institutionenkarte (SMCB) ermöglicht Leistungserbringerinstitutionen den Zugang zur Telematikinfrastruktur (TI) im Gesundheitswesen. • Zuständig ist das eGBR (gemeinsame Stelle der Länder) derzeit bundesweit für folgende Institutionen: Betriebsstätte Gesundheits, Kranken-und Altenpflege Betriebsstätte Geburtshilfe Betriebsstätte Physiotherapie
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Verlängerung der Praxiskarte (SMC-B) für Leistungserbringerinstitutionen (z.B. Physiotherapiepraxen, Pflegeeinrichtungen) von Heilberufler/innen, die nicht in Kammern organisiert sind, beantragen, Apply for an extension of the practice card (SMC-B) for service provider institutions (e.g. physiotherapy practices, care facilities) of healthcare professionals who are not organized in chambers